

Kurztitel

WTO-Abkommen - Landwirtschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 16

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Text**TEIL X****Artikel 16****Am wenigsten entwickelte Länder und Netto-Nahrungsmittelimporteure
unter den Entwicklungsländern**

1. Die entwickelten Mitgliedsländer treffen Maßnahmen, wie sie im Rahmen des Beschlusses über Maßnahmen bezüglich möglicher negativer Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf Entwicklungsländer mit Netto-Nahrungsmittelnimporten vorgesehen sind.
2. Das Komitee für Landwirtschaft wird in geeigneter Weise die Weiterentwicklung dieser Bestimmung überwachen.